

„WHISTLEBLOWING-POLITIK“
MELDEVERFAHREN BEI RECHTSWIDRIGEN
HANDLUNGEN
AN DAS ÜBERWACHUNGSORGAN
GEMÄß GV. D. NR. 231/2001

Dokument genehmigt am 30. Juli 2020 und aktualisiert am 29. Oktober 2020



Laborfonds

Di più per il tuo futuro
Dein Plus für die Zukunft



INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen	3
2. Ziele	4
3. Geltungsbereich.....	5
4. Zuständigkeit und Verbreitung.....	5
5. Betreff der Meldung	6
6. Grundsätze	6
6.1. Garantie der Anonymität und Schutz.....	6
6.2. Anonyme Mitteilungen	7
7. Schutz gegen Vergeltungsakte oder Diskriminierungen	7
8. Schutz der meldenden Person	7
9. Modalitäten der Meldung	8
9.1 Modalitäten der Meldungen gemäß Art. 5 <i>bis</i> , Absatz 5, Gv. D. Nr. 205/05	9
10. Verantwortung des Whistleblowers	9
11. Bearbeitung der Meldungen durch das Überwachungsorgan.....	9
12. Archivierung der Dokumentation	11
13. Beschränkungen des Schutzes – Verantwortung der meldenden Person.....	11
14. Schlussbestimmungen.....	11
15. Veröffentlichung.....	11

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

VO 2016/679: „Verordnung (EU)-Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“.

Gv. D. 231/01 oder Dekret: Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 bezüglich der „Regelung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit“ in seiner geltenden Fassung.

Gesetz 148/2006: Gesetz Nr.146 vom 16. März 2006 („Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die am 15. November 2000 und 31. Mai 2001 von der Generalversammlung angenommen wurden“).

Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017: „Bestimmungen zum Schutz der Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten“.

Gv. D. 252/05: Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 bezüglich „Der Regelung der Zusatzrentenformen“.

COVIP-Beschluss vom 29. Juli 2020: „Richtlinien für die Zusatzrentenformen bezüglich der vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 am Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen“.

COVIP: Aufsichtsbehörde für Rentenfonds.

Fonds: Zusatzrentenfonds für die abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol tätig sind, kurz „Rentenfonds Laborfonds“

Ethikkodex: Ein Dokument, das gemäß Gv. D. 231/01 eingeführt wurde und mit dem der Fonds die Gesamtheit der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Fonds gegenüber allen Personen darlegt, mit denen er zur Verfolgung seines Gesellschaftszwecks in Beziehung tritt. Ziel des Ethikkodex ist es, als Anhaltspunkte dienende ethische Standards und Verhaltensnormen festzulegen, die die Empfänger des Kodex bei ihren Beziehungen zum Fonds einhalten müssen, um rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Grundlegende Funktion: das Governance-System eines Zusatzrentenfonds sieht unter den grundlegenden Funktionen die Risiko-Management-Funktion und die Funktion der Internen Revision sowie gegebenenfalls die versicherungsmathematische Funktion vor (Art. 1, Absatz 3, Buchst. C quinquies des Gv. D. Nr. 252/05);

Arbeitnehmer oder Angestellte: Arbeitnehmer oder Angestellte, d. h. alle Angestellten des Fonds, einschließlich leitende Angestellte und Führungskräfte.

Mitarbeiter: diejenigen, die im Namen und/oder Auftrag des Fonds aufgrund eines Mandats oder einer anderen Form der Zusammenarbeit (rein beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Lehrlinge, Praktikanten, Mitarbeiter mit einem Kooperationsvertrag, überlassene Arbeitnehmer) handeln.

Berater: Personen, die ihre Tätigkeit für den Fonds aufgrund eines Vertragsverhältnisses ausüben.

Whistleblowing (Meldung): besteht aus Tätigkeiten zur Regulierung von Verfahren, die dem Anreiz und dem Schutz von Meldungen gesetzwidriger Handlungen durch die Angestellten zur Verfolgung des Interesses der Integrität des Fonds sowie der Vorbeugung und Bekämpfung von Veruntreuungen dienen.

Modell / OVM: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Artikel 6 und 7 des Dekrets.

ÜO: Das in den Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) und 7 des Gv. D. 231/01 vorgesehene Überwachungsorgan, dessen Aufgabe es ist, über die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu wachen und für dessen Aktualisierung zu sorgen.

Meldung: jede Nachricht, die mutmaßliche Beanstandungen, Unregelmäßigkeiten, Verstöße, verwerfliche Verhaltensweisen und Taten zum Gegenstand haben oder jegliches Vorgehen, das nicht den Vorschriften im Ethikkodex und/oder dem Modell entspricht.

Anonyme Meldung: jede Meldung, in denen die Personalien der meldenden Person nicht ausdrücklich genannt werden und auch nicht zurückverfolgt werden können.

Böswillige Meldung: die Meldung, die lediglich zu dem Zweck erstattet wird, einem Empfänger des Ethikkodex und/oder des Modells Schaden oder Nachteile zuzufügen.

Meldende Person oder Whistleblower: die Person, die gemäß Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 und Art. 5-bis des Gv. D. 252/2005 Meldung erstattet.

2. Ziele

Das Ziel vorliegender „Whistleblowing-Politik – Verfahren zur Meldung rechtswidriger Handlungen an das Überwachungsorgan gemäß Gv. D. 231/01“ (im Folgenden das „Verfahren“) ist die Einrichtung eindeutiger und identifizierter Informationskanäle, die geeignet sind, den Eingang, die Analyse und die Bearbeitung - auch anonymer - Meldungen über Verstöße gegen das Modell und/oder den Ethikkodex zu gewährleisten und die notwendigen Tätigkeiten für deren korrekte Abwicklung durch das Überwachungsorgan festzulegen.

Das Verfahren wurde zur Befolgung von Art. 6, Absatz 2 des Gv. D. 231/01, wie durch das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 geändert, das im Einzelnen Folgendes vorsieht:

“Absatz 2-bis. Die Modelle gemäß Buchstabe a), Absatz 1 sehen Folgendes vor:

- *einen oder mehrere Informationskanäle, die es den in Artikel 5, Absatz 1, Buchstaben a) und b) genannten Personen ermöglichen, zur Wahrung der Unversehrtheit des Fonds ausführliche Meldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen zu erstatten, die im Sinne des Gv. D. 231/2001 maßgeblich sind und denen präzise und übereinstimmende Tatsachen zugrunde liegen bzw. Verstöße gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell, von denen sie im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeiten Kenntnis erhalten haben; diese Informationskanäle garantieren bei der Bearbeitung der Meldung die vertrauliche Behandlung der Identität der meldenden Person;*
- *mindestens einen alternativen Kanal für die Meldungen, der geeignet ist, mit elektronischen Mitteln, die vertrauliche Behandlung der Identität der meldenden Person zu gewährleisten;*
- *das Verbot direkter oder indirekter Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierender Handlungen gegenüber der meldenden Person aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Zusammenhang stehen; Strafen gemäß Absatz 2, Buchstabe e) angewandten Disziplinarsystems gegenüber denjenigen, welche gegen die Schutzmaßnahmen der meldenden Person verstoßen sowie denjenigen, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen erstatten, die sich als unbegründet herausstellen.*

Absatz 2-ter. Gegen die Anwendung diskriminierender Maßnahmen gegenüber Personen, die gemäß Absatz 2-bis Meldung erstattet haben, kann außer von der meldenden Person selbst, auch dessen angegebene Gewerkschaft Anzeige beim nationalen Arbeitsinspektorat erstatten.

Absatz 2-quater. Die Entlassung der meldenden Person als Akt der Vergeltung oder Diskriminierung ist nichtig. Nichtig sind außerdem die Änderung des Aufgabenbereichs gemäß Artikel 2103 des ital. Zivilgesetzbuches sowie jede andere vergeltende oder diskriminierende Maßnahme, die gegenüber der meldenden Person ergriffen wird. Bei Streitfragen bezüglich der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, der Zuweisung geringwertigerer Tätigkeiten, Entlassungen, Versetzungen oder Aussetzung der meldenden Person gegenüber anderen organisatorischen Maßnahmen mit direkten oder indirekten negativen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen nach Einreichung der Meldung muss der Arbeitgeber beweisen, dass diese Maßnahmen auf Gründe zurückzuführen sind, die nicht mit der Meldung in Zusammenhang stehen.“

Das Verfahren erfüllt außerdem die Vorgaben gemäß Art. 5-bis des Gv. D. 252/05 bezüglich des Teils, der von den Rentenfonds die Einrichtung grundlegender Funktionen (im Fall des Fonds, die Funktion Interne Revision und die Risiko-Management-Funktion) und die Anwendung von Verfahren verlangt, die die Inhaber

dieser Funktionen infolge ihrer Mitteilungen gemäß Art. 5-Bis, *bis*, Absatz 5, Gv. D. 252/05 angemessen gegen diskriminierende oder unlautere Verhaltensweisen sowie Vergeltung schützen.

Das Verfahren erachtet Meldungen als relevant, welche Verhaltensweisen, Risiken, Unregelmäßigkeiten, Straftaten (auch versuchte) und Machtmissbrauch zu privaten Zwecken zur Schädigung des Interesses des Fonds betreffen.

Die Meldung kann, rein beispielhaft, Handlungen oder Unterlassungen betreffen, die:

- strafrechtlich relevant sind;
- gegen den Ethikkodex des Fonds oder andere Vorschriften verstoßen, die mit Disziplinarmaßnahmen bestraft werden können;
- dem Fonds oder einer anderen mit ihm verbundenen Körperschaft; den Fondsorganen, Mitgliedern, Begünstigten oder Gründungsparteien des Fonds Vermögensschäden zufügen können;
- dem Fonds einen Imageschaden zufügen können;
- den Angestellten, Nutzern und Bürgern Gesundheits- oder Sicherheitsschäden zufügen können bzw. umweltschädlich sein können;
- den Nutzern, Angestellten oder anderen Personen, die ihrer Tätigkeit beim Fonds nachgehen, Schäden zufügen.

Die Meldung betrifft keine persönlichen Beschwerden der meldenden Person oder Ansprüche/Forderungen, die unter die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses fallen, oder für die auf die Regelungen und Verfahren der Personalführung Bezug zu nehmen ist.

3. Geltungsbereich

Dieses Verfahren gilt für die Empfänger des Modells und/oder des Ethikkodex, d. h.:

- Fondsmitglieder;
- Verwaltungsratsmitglieder;
- Aufsichtsratsmitglieder;
- Mitglieder der Überwachungsorgane;
- alle Angestellten, einschließlich leitende Angestellte und eventuelle Führungskräfte;
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- den Verantwortlichen der Risiko-Management-Funktion;
- den Verantwortlichen der Funktion Interne Revision;
- die Personen, die, obwohl sie nicht unter die Kategorie der Angestellten fallen, für den Fonds tätig sind und unter der Kontrolle und Leitung des Fonds stehen (rein beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Lehrlinge, Praktikanten, Mitarbeiter mit Kooperationsverträgen, überlassene Arbeitnehmer);
- externe Personen des Fonds, die jedoch direkt oder indirekt für oder mit dem Fonds tätig sind (z. B. Berater, Lieferanten) sowie alle anderen Personen, die mit dem Fonds in Kontakt treten, um Meldung zu erstatten. Die meldenden Personen müssen im Rahmen ihrer Beziehungen zum Fonds und gemäß Vorschriften des Modells und des Ethikkodex Sachverhalte melden, die im nachstehenden Absatz 5 „Gegenstand der Meldung“ vorgesehen sind.

4. Zuständigkeit und Verbreitung

Das Verfahren ist ein Bestandteil des Modells und wird somit vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigt, der auf eventuellen Vorschlag des ÜO auch für dessen Aktualisierung und Ergänzung zuständig ist.

Das Verfahren wird zusammen mit dem Meldeformular der rechtswidrigen Handlungen in der jeweils geltenden Fassung auf der Website des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung gestellt.

Die gleichen Verbreitungsmodalitäten (siehe oben) werden für die nachträglichen Überarbeitungen und Ergänzungen des Verfahrens angewandt.

5. Betreff der Meldung

Gegenstand der Meldung ist das Begehen oder versuchte Begehen einer der im Dekret vorgesehenen Straftaten, d. h. das betrügerische Umgehen oder der Verstoß gegen die Grundsätze und Vorgaben des Modells und/oder der ethischen Werte und Verhaltensregeln des Ethikkodex des Fonds.

6. Grundsätze

6.1. Garantie der Anonymität und Schutz

Um die Empfänger zu ermutigen, umgehend mögliche rechtswidrige Verhaltensweisen oder Unregelmäßigkeiten zu melden, garantiert der Fonds die vertrauliche Behandlung der Meldung und der darin enthaltenen Informationen sowie die Anonymität der meldenden Person oder einer beliebigen Person, die sie zugesandt hat, auch in dem Fall, in dem sie sich nachträglich als falsch oder unbegründet herausstellen sollte.

Was insbesondere und lediglich die Verantwortlichen der Risiko-Management-Funktion und der Funktion Interne Revision betrifft, ist außerdem die von Art. 5-Bis, Absatz 5 des Gv. D. 252/05 vorgesehene Mitteilung gemeint, demzufolge der Inhaber einer Grundlegenden Funktion (d. h. der Verantwortliche der Risiko-Management-Funktion und/oder der Inhaber der Internen Revision) COVIP in dem Fall benachrichtigt, in dem das Fondsorgan, dem es ihre Ergebnisse und Empfehlungen, welche in dessen Tätigkeitsbereich relevant sind, nicht zeitnah angemessene Korrekturmaßnahmen ergreift¹.

In Bezug auf die gemäß Art. 5 bis, Absatz 5, Buchst. a) und b) erfolgten Meldungen schützt COVIP innerhalb der von der Rechtsordnung zulässigen Grenzen, die vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten derer, die gemäß vorstehendem Absatz 5 Mitteilungen machen. Insbesondere und unbeschadet des Amtsgeheimnisses darf die Identität der Person, die die Mitteilung gemacht hat, nur mit ihrer Zustimmung preisgegeben werden bzw. wenn die Kenntnis ihrer Identität für die Verteidigung der Person unerlässlich ist, auf die sich die Mitteilung bezieht. Die meldenden Personen, deren Identität nicht verbreitet wird, sind gegen jede Form der Diskriminierung, Strafbarkeit und Vergeltung geschützt. Das ÜO gewährleistet die absolute Vertraulichkeit und Anonymität der meldenden Personen, vorbehaltlich gesetzlicher Pflichten und Wahrung der Rechte des Fonds.

Der Fonds behält sich das Recht vor, gegen jede Person angemessene Maßnahmen zu ergreifen oder Disziplinarstrafen zu verhängen, die Vergeltungsaktionen gegen diejenigen vornehmen oder androhen, die Meldungen im Einklang mit diesem Verfahren eingereicht haben (einschließlich Meldungen durch die Verantwortlichen der Grundlegenden Funktionen), vorbehaltlich des Rechts der Rechtsnehmer auf Rechtsschutz, sollten sich zulasten der meldenden Person eine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung im Zusammenhang mit falschen Aussagen oder Berichten ergeben haben.

Außerhalb der Fälle von Haftung wegen Verleumdung oder übler Nachrede bzw. von Fällen der zivilrechtlichen Haftung stellen die Meldungen/Mitteilungen an COVIP durch die Verantwortlichen der Grundlegenden Funktionen gemäß Art. 5-bis, Absatz 5 des Gv. D. 252/05 keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen im

¹ In Art. 5-bis, Absatz 5 sind die Fälle aufgelistet, in denen die Grundlegende Funktion verpflichtet ist, die COVIP zu benachrichtigen:
a) wenn die Grundlegende Funktion das wesentliche Risiko festgestellt hat, dass der Fonds eine bedeutende gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt und dies dem Fondsorgan mitgeteilt hat, dem es die Ergebnisse und Empfehlungen, die in ihrem Tätigkeitsbereich des Fonds relevant sind, übermittelt und dies erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Mitglieder und Begünstigten haben kann;
b) wenn die Grundlegende Funktion einen bedeutenden Verstoß gegen die Gesetzgebung, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften bemerkt hat, die auf den Fonds und seine Tätigkeiten im Rahmen der Grundlegenden Funktion jener Person oder Organisationseinheit anwendbar sein und dies dem Fondsorgan mitgeteilt hat, dem es die Ergebnisse und Empfehlungen, die in ihrem Tätigkeitsbereich des Fonds relevant sind.

Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Verantwortlichen der Grundlegenden Funktion und dem Fonds dar.

6.2. Anonyme Mitteilungen

Obwohl das ÜO im Einklang mit dem Ethikkodex anonym übermittelte Meldungen nicht vorzieht, sind jedoch auch anonyme Meldungen zulässig. In diesem Fall prüft das ÜO zunächst die Stichhaltigkeit und Relevanz in Bezug auf seine Aufgaben. Es werden anonyme Meldungen berücksichtigt, die bezüglich der Aufgaben des ÜO relevant sind und keine allgemeinen, konfusen und/oder offensichtlich verleumderischen Sachverhalte enthalten.

7. Schutz gegen Vergeltungsakte oder Diskriminierungen

Es werden keinerlei Drohungen, Vergeltungsakte, Strafen oder Diskriminierungen gegen die meldende Person (einschließlich Verantwortliche der Grundlegenden Funktionen) oder die Person geduldet, die an den Tätigkeiten zur Bestätigung der Stichhaltigkeit der Meldung mitgewirkt hat. Der Angestellte/Verantwortliche der Grundlegenden Funktion, der der Auffassung ist, infolge der Meldung einer gesetzeswidrigen Handlung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt worden zu sein (z. B. Strafen, Zuweisung geringwertigerer Tätigkeiten, Entlassung, Versetzung, Änderung der organisatorischen Struktur der beruflichen Stellung), hat das ÜO ausführlich über die erfolgte Diskriminierung zu informieren, welche das tatsächliche Vorhandensein der einzelnen Elemente abwägt, um daraufhin gegebenenfalls die ihm zustehenden Ermittlungen gegenüber der Person vorzunehmen, die den Vergeltungsakt begangen hat und - sofern für notwendig erachtet - dessen erneute Prüfung zu beantragen.

Das Recht des Angestellten, sich direkt an die Gewerkschaften zu wenden, um die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu seinem Schutz einzuleiten, bleibt davon unberührt.

8. Schutz der meldenden Person

Die Identität des Whistleblowers wird sowohl während der Einholung der Meldung als auch in allen darauffolgenden Phasen geschützt; davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Identität von Rechts wegen preisgegeben werden muss (z. B. bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen, Inspektionen der Kontrollorgane usw.). Die Identität des Whistleblowers darf den Personen, die für die Abwicklung des gesamten Disziplinarverfahrens zuständig sind und dem Beschuldigten nur in den Fällen preisgegeben werden, in denen:

- die meldende Person ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gibt;
- die Beanstandung der Disziplinarstrafe bezüglich der Meldung sich ganz oder teilweise als begründet herausstellt und die Kenntnis der Identität der meldenden Person absolut unerlässlich für die Verteidigung des Beschuldigten ist.

Alle Personen, die Meldungen erhalten oder an deren Bearbeitung beteiligt sind, müssen die vertrauliche Behandlung der Identität der meldenden Person gewährleisten.

Das ÜO hat die mutmaßliche Diskriminierung folgenden Personen zu melden:

- a) der Generaldirektorin und/oder dem Verantwortlichen der Abteilung, dem der Angestellte, Urheber der mutmaßlichen Diskriminierung, angehört; der Verantwortliche prüft umgehend die Angemessenheit und/oder Notwendigkeit, alle Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation wiederherzustellen und/oder die negativen Auswirkungen der Diskriminierung zu beseitigen, sowie das Vorhandensein der Informationen, um das Disziplinarverfahren gegenüber dem Urheber der Diskriminierung einzuleiten;

- b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn es sich beim Autor der Diskriminierung um eine Person handelt, die eine Spitzenposition innerhalb seiner Organisationsstruktur belegt.

Der Fonds verpflichtet sich außerdem, auch im Sinne der spezifischen Vorschriften der einschlägigen Gesetze, den Verantwortlichen der Grundlegenden Funktion, welche eine Meldung erstattet, vor etwaigen Vergeltungsaktionen und diskriminierenden Handlungen zu schützen, unter strikter Einhaltung des vorliegenden Verfahrens und der im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze.

9. Modalitäten der Meldung

Die Meldungen müssen dem ÜO durch direkte Mitteilung oder - für die Angestellten - durch den Verantwortlichen der zugehörigen Abteilung zugehen, sofern diese nicht Gegenstand der Meldung sind. Die Verantwortlichen der Abteilungen müssen - unter Anwendung der Kriterien der Vertraulichkeit zum Schutz der Wirksamkeit der Ermittlungen und der Ehrbarkeit der von der Meldung betroffenen Personen - dem ÜO unverzüglich im Original die erhaltenen Mitteilungen weiterleiten.

Die Meldung kann in jeder beliebigen Form zugestellt werden; um jedoch das Ausfüllen zu vereinfachen, steht ein Faksimile des „Meldeformulars“ zur Verfügung, das diesem Verfahren beiliegt.

Die Mitglieder des ÜO, die für die Verarbeitung der Daten gemäß VO 2016/679 zuständig sind, verlangen, dass die in den Meldungen enthaltenen Daten, die anhand vorstehenden Meldeformulars oder formlos weitergeleitet werden, für die Zwecke gemäß Gv. D. 231/01 sachdienlich sind.

Zudem sind in der Detailbeschreibung über das Verhalten, das die Ursache der Meldung darstellt, keine Informationen zu erteilen, die nicht in jeder Hinsicht den Gegenstand der Meldung betreffen. Im Fall von Berichten, die in offensichtlicher Bösgläubigkeit erstellt wurden, behält sich das ÜO das Recht vor, diese nach Streichung der Namen und Elemente, die die Identifizierung der gemeldeten Personen ermöglichen könnten, zu archivieren.

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen muss der Whistleblower alle sachdienlichen Angaben machen, damit der oder die Empfänger die Kontrollen und Ermittlungen zur Bestätigung der Stichhaltigkeit der die Meldung betreffenden Sachverhalte vornehmen kann/können. Die rechtswidrigen Handlungen, die Gegenstand der schutzwürdigen Meldungen sind, umfassen nicht nur die gesamte Bandbreite an Vorfällen gemäß Gv. D. 231/01, sondern auch die rechtswidrigen Verhaltensweisen, die sich – unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz – auf die Geschäftstätigkeit auswirken können und somit geeignet sind, einen Missstand der Tätigkeit des Fonds deutlich zu machen.

Die meldende Person hat in der schriftlichen Meldung folgende Informationen zu erteilen:

- Beschreibung der rechtswidrigen Handlungen;
- Identität der meldenden Person unter Angabe der Qualifikation/Funktion/ausgeübten Rolle;
- klare und vollständige Beschreibung der für die Meldung betreffenden Sachverhalte;
- sofern bekannt, die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten, in denen die Taten begangen wurden;
- sofern bekannt, die Personalien oder sonstige Angaben, die die Identifizierung der Person ermöglichen, die die gemeldeten Taten begangen hat;
- eventuelle weitere Personen, die Angaben zu den der Meldung betreffenden Sachverhalte machen können;
- eventuelle weitere Dokumente, die die Stichhaltigkeit dieser Sachverhalte bestätigen können;
- alle weiteren Informationen, die eine sachdienliche Bestätigung bezüglich des Bestehens der gemeldeten Sachverhalte liefern können.

Alle Mitteilungen der meldenden Person an das ÜO können alternativ und ohne Präferenz wie folgt zugestellt werden:

Mittels Schreiben auf dem Postweg in geschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN – DEM VORSITZENDEN DES ÜBERWACHUNGSORGANS AUSZUHÄNDIGEN“

Die Postanschrift ist:

- a) Überwachungsorgan c/o ZUSATZRENTENFONDS LABORFONDS, Piazza delle Erbe, 2 - 38122 Trient
 - b) Überwachungsorgan c/o ZUSATZRENTENFONDS LABORFONDS, Sernesistr, 34 - 39100 Bozen
- Die Meldung des Verstoßes kann eingereicht werden mittels Ausfüllen des auf der entsprechenden Plattform zur Verfügung gestellten Fragebogens unter dem Link <https://laborfonds.segnalazioni.net>.

Die meldenden Personen werden jedoch dazu ermutigt, keine anonymen Meldungen vorzunehmen, um die eventuelle Ermittlungstätigkeit zu vereinfachen. Das ÜO und der Fonds sichern den maximalen Schutz der Daten und Geheimhaltung der Whistleblower zu und wirken jeglicher Art der Vergeltung gegenüber denjenigen entgegen, die mutmaßliche Verstöße melden.

9.1 Modalitäten der Meldungen gemäß Art. 5 bis, Absatz 5, Gv. D. Nr. 205/05

Sollten die Verantwortlichen der Grundlegenden Funktionen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit feststellen, dass der Fonds zum Beispiel eine bedeutende gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt und/oder dass ein bedeutender Verstoß gegen die für den Fonds geltende Gesetzgebung, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften begangen wurde, informieren sie die Fond्सorgane und das ÜO umgehend; dabei sind jeweils bezüglich des Risikomanagements und der Internen Revision auch die Vorschriften der Richtlinien zu berücksichtigen, die von Zeit zu Zeit vom Fonds angewandt werden.

Der Verwaltungsrat informiert den ÜO über die Korrekturmaßnahmen, die infolge des Eingangs vorstehender Mitteilung durch die Grundlegenden Funktionen ergriffen wurden bzw. die etwaige begründete Ablehnung, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Ergreift das Fondsorgan, dem vorstehende Ergebnisse und Empfehlungen übermittelt wurden, nicht zeitnah angemessene Korrekturmaßnahmen, benachrichtigt der Verantwortliche der betroffenen Grundlegenden Funktion COVIP über seine Feststellungen. Die der COVIP gemäß Art. 5 bis, Absatz 5 des Gv. D. 252/05 erstatteten Meldungen werden unverzüglich auch an den ÜO für die unter seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten weitergeleitet.

10. Verantwortung des Whistleblowers

Das Verfahren beeinträchtigt die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung des Whistleblowers - einschließlich der Verantwortlichen der Grundlegenden Funktionen, die Mitteilungen gemäß Art. 5-Bis des Gv. D. 252/05 machen, im Fall verleumderischer oder diffamierender Meldungen im Sinne des ital. Strafgesetzbuches und Art. 2043 des ital. Zivilgesetzbuches nicht. Verantwortung besteht sowohl in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen als auch in Bezug auf anderen eventuellen Formen des Missbrauchs dieses Verfahrens, wie offensichtlich opportunistische Meldungen und/oder solche, die lediglich den Zweck verfolgen, den Beschuldigten oder andere Personen zu schädigen sowie alle anderen Fälle der unsachgemäßen Anwendung oder vorsätzlichen Instrumentalisierung des Rechtsinstitutes, das Gegenstand dieses Verfahrens ist. Es wird festgehalten, dass der Fonds alle am besten geeigneten Disziplinar- und/oder gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte, Güter und seines Ansehens gegenüber jeder Person ergreifen kann, die böswillig falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen erstattet hat bzw. Meldungen, die lediglich den Zweck verfolgen die gemeldete Person oder andere in der Meldung genannte Personen zu verleumden, diffamieren oder zu schädigen.

11. Bearbeitung der Meldungen durch das Überwachungsorgan

Der Bearbeitungsprozess wird in folgende Tätigkeiten unterteilt: Erhalt, Prüfverfahren und Feststellung.

11.1. EINGANG DER MELDUNGEN: Das ÜO erhält die Meldungen direkt von der meldenden Person oder dem Verantwortlichen der Abteilung des Fonds über das eigens eingerichtete EDV-System gemäß vorstehendem Absatz 9 oder per Post.

11.2. PRÜFVERFAHREN UND FESTSTELLUNG: das ÜO beurteilt die eingegangenen Meldungen mit der Unterstützung - je nach Art der Meldung - der internen Strukturen des Fonds, um die für die Meldung

betreffenden Sachverhalte näher zu untersuchen. Es kann direkt den Urheber der Meldung oder die darin erwähnten Personen anhören; nach Abschluss der Prüftätigkeit ergreift es - unter Begründung - die damit verbundenen Entscheidungen, archiviert gegebenenfalls die Meldung oder fordert den Fonds auf, zu Disziplinar- und Bestrafungszwecken die festgestellten Sachverhalte zu beurteilen und/oder angemessene Eingriffe am OVM vorzunehmen. Das ÜO muss dem Aufsichtsrat die Eröffnung der einleitenden Analyse melden.

Das ÜO:

- a) stimmt mit der Generaldirektion und dem Verantwortlichen der von der Meldung betroffenen Abteilung den eventuellen Aktionsplan ab, der zur Behebung der festgestellten Kontrollschwächen notwendig ist;
- b) stimmt mit der Generaldirektion eventuelle zum Schutz der Interessen des Fonds zu ergreifende Maßnahmen ab (z. B. Rechtsklagen, Unterbrechung/Löschung bestehender Geschäftsbeziehungen mit einem oder mehreren Lieferanten);
- c) verlangt, wenn möglich, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber der meldenden Person, wenn es sich um Meldungen handelt, bei denen der böse Wille der meldenden Person und/oder die rein diffamierende Absicht festgestellt wurden, eventuell auch durch die Bestätigung der Haltlosigkeit der Meldung;
- d) legt nach Abschluss der näheren Untersuchung die Ergebnisse der Beurteilung dem Verantwortlichen der Risiko-Management-Funktion, der Funktion Interne Kontrolle (bis 31. Dezember 2020) und daraufhin der Funktion Interne Revision (ab 1. Januar 2021) sowie dem Verwaltungsrat des Fonds - je nach Gegenstand der Meldung - vor, damit die am besten geeigneten Maßnahmen getroffen werden;
- e) beendet das Prüfverfahren jederzeit, wenn im Laufe des Prüfverfahrens die Haltlosigkeit der Meldung festgestellt wird, vorbehaltlich der in nachstehendem Punkt f) angeführten Maßnahmen;
- f) stimmt, zusammen mit dem Aufsichtsrat, der Risiko-Management-Funktion und der Funktion der Internen Revision eventuelle Initiativen ab, die vor Schließung der Meldung zu ergreifen sind. Vorstehend beschriebene Tätigkeiten müssen nicht zwangsläufig in der aufgeführten Reihenfolge vorgenommen werden.

Das ÜO und der Aufsichtsrat verpflichten sich zur strikten Einhaltung der im Ethikkodex festgelegten Grundsätze. Im Fall von Anzeigen bezüglich der Bilanz, der Buchführung, der internen Kontrollen und der Rechnungsprüfung kann der Aufsichtsrat bei der Generaldirektion sowie - gegebenenfalls - der Risiko-Management-Funktion und der Funktion der Internen Revision weitere, nähere Untersuchungen beantragen.

Es ist Aufgabe des ÜO, unter Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Gerechtigkeit und Vertraulichkeit gegenüber den beteiligten Personen, eine zeitnahe und akkurate Ermittlung durchzuführen: anlässlich der Prüfungen kann das ÜO die Unterstützung der jeweils zuständigen Funktionen/Abteilungen des Fonds in Anspruch nehmen (wo für angemessen erachtet), externe Berater, die auf den Bereich der eingegangenen Meldung spezialisiert sind und deren Einbeziehung der Überprüfung der Meldung dient, wobei die vertrauliche Behandlung und - wo möglich - die Anonymisierung der eventuell in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Nach Beendigung der Prüfphase erstellt das ÜO einen zusammenfassenden Bericht über die erfolgten Ermittlungen und Nachweise und leitet sie - auf Grundlage der Ergebnisse - an die Generaldirektion und die Verantwortlichen der jeweils zuständigen Funktionen/Abteilungen weiter, um die eventuell umzusetzenden Aktionspläne und die zum Schutz des Fonds einzuleitenden Maßnahmen festzulegen; außerdem werden die Ergebnisse der näheren Untersuchungen und Prüfungen bezüglich einer jeden Meldung den Verantwortlichen der von den Inhalten der Meldung betroffenen Funktionen/Abteilungen bekannt gegeben.

Sollte sich hingegen nach Beendigung der Analysen ergeben, dass hinreichend ausführliche Angaben fehlen oder sich die Haltlosigkeit der in der Meldung erwähnten Sachverhalte herausstellen, wird diese vom ÜO zusammen mit den entsprechenden Begründungen archiviert.

Machen die näheren Untersuchungen Verstöße gegen das OVM und/oder den Ethikkodex deutlich bzw. hat das ÜO den begründeten Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, informiert das ÜO den Vorsitzenden

des Verwaltungsrats und die Generaldirektorin sowie die Risiko-Management-Funktion und die Funktion der Internen Revision unverzüglich über die Meldung und seine Beurteilungen und anlässlich der erstmöglichen Sitzung auch den Verwaltungs- und den Aufsichtsrat. Das ÜO erstattet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich Bericht über die Arten der eingegangenen Meldungen und das Ergebnis der Ermittlungstätigkeiten.

12. Archivierung der Dokumentation

Das ÜO ist verpflichtet, durch die Aufbewahrung computergestützter und/oder papierener Dokumente die eingegangenen Meldungen nachzuweisen, um die komplette Zurückverfolgbarkeit der zur Erfüllung seiner institutionellen Aufgaben ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Dokumente im elektronischen Format werden in einem geschützten Verzeichnis aufbewahrt, zu dem nur ausdrücklich vom ÜO befugte Personen Zugang erhalten.

Bei Meldungen, die offensichtlich mit böswilliger Absicht, im Einklang mit den Ausführungen in vorstehenden Absätzen des Verfahrens erstattet wurden, behält es sich der ÜO vor, diese zu archivieren und die Namen und Angaben zu streichen, die die Identifizierung der gemeldeten Personen ermöglichen könnten. Die Dokumente in Papierform werden an einem identifizierten Ort archiviert, dessen Zugang den Mitgliedern des ÜO oder den ausdrücklich vom ÜO befugten Personen gestattet ist.

13. Beschränkungen des Schutzes – Verantwortung der meldenden Person

Der von der Norm vorgesehene Schutz beschränkt sich auf den internen Bereich und gilt im Wesentlichen im Disziplinarbereich und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Die Schutzmaßnahmen gemäß Art. 54 bis des Gv. D. Nr. 165/2001, geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes 179/2017, werden hingegen in den Fällen nicht garantiert, in denen, auch mit einem Urteil erster Instanz, die strafrechtliche Verantwortung der meldenden Person – für die Straftatbestände der Verleumdung oder Diffamierung bzw. für durch die Meldung begangene Straftaten oder ihre zivilrechtliche Verantwortung, aus dem gleichen Grund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – festgestellt wurde.

Stellt sich die Meldung infolge der internen Ermittlungen des ÜO als eindeutig haltlos heraus, als aus opportunistischen Zwecken begangen oder lediglich zur Schädigung der gemeldeten Person oder anderer Personen, meldet das ÜO das Ergebnis der Ermittlungen der Generaldirektorin, dem Aufsichtsrat, der Risiko-Management-Funktion, der Funktion der Internen Revision und dem Verwaltungsrat, damit sie die ihnen zustehenden Maßnahmen, auch in Bezug auf die disziplinare Verantwortung der meldenden Person ergreifen können.

14. Schlussbestimmungen

Dieses Verfahren unterliegt der regelmäßigen Überarbeitung, um es auf mögliche Lücken oder Missverständnisse seitens der Arbeitnehmer des Fonds oder aller anderen betroffenen Personen hin zu prüfen.

Soweit nicht in diesem Verfahren vorgesehen, wird auf die in der Präambel genannten Rechtsquellen verwiesen.

15. Veröffentlichung

Wie in vorstehendem Absatz 4 vorgesehen, wird dieses Verfahren zusammen mit dem Meldeformular über rechtswidrige Handlungen auf der Website des Fonds www.laborfonds.it veröffentlicht.

Anl. 1: MELDEFORMULAR

Unter Bezugnahme auf die „Whistleblowing-Politik – Verfahren zur Meldung rechtswidriger Handlungen an das Überwachungsorgan“ (im Folgenden auch „ÜO“) können Angestellte und Mitarbeiter, die beabsichtigen, Situationen rechtswidrigen oder irregulären Verhaltens zu melden, von denen sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten haben, dieses Formular verwenden, um die entsprechende Meldung einzureichen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, vom nachstehend näher erläuterten und online erreichbaren EDV-System Gebrauch zu machen.

Die Verfasser der Meldungen sind vor jeder Form von Vergeltung oder Diskriminierung im beruflichen Kontext zu schützen, und ihre Identität ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder durch die Notwendigkeit des Fonds bestimmten Grenzen vertraulich zu behandeln.

Die eingegangenen Meldungen und die Angemessenheit der sich daraus ergebenden Maßnahmen werden bewertet, indem, falls erforderlich, der Verfasser der Meldung und/oder die für den mutmaßlichen Verstoß verantwortliche Person angehört werden.

Zudem sind in der Detailbeschreibung über das Verhalten, das die Ursache der Meldung darstellt, keine Informationen zu erteilen, die nicht in jeder Hinsicht den Gegenstand der Meldung betreffen.

Im Fall von Meldungen, die in offensichtlicher Bösgläubigkeit erstellt wurden, behält sich das ÜO das Recht vor, diese nach Streichung der Namen und Elemente, die die Identifizierung der gemeldeten Personen ermöglichen könnten, zu archivieren.

Die Verwendung der Meldung zum alleinigen Zweck der Vergeltung oder Einschüchterung wird bestraft.

Die Meldung kann dem ÜO auf folgenden Wegen geschickt werden:

- Ausfüllen des auf der dafür eingerichteten Plattform verfügbaren Fragebogens, auf den unter dem Link <https://laborfonds.segnalazioni.net> zugegriffen werden kann

oder

- Mit Schreiben auf dem Postweg in geschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN – DEM VORSITZENDEN DES ÜBERWACHUNGSORGANS AUSHÄNDIGEN“ an folgende Adresse:

- a) Überwachungsorgan c/o ZUSATZRENTENFONDS LABORFONDS, Piazza delle Erbe, 2 - 38122 Trient
- a) Überwachungsorgan c/o ZUSATZRENTENFONDS LABORFONDS, Via Raffaello Sernesi, 34 - 39100 Bozen

Daten der meldenden Person

NAME UND NACHNAME	
QUALIFIKATION ODER BERUFLICHE STELLUNG	
ADRESSE	
E-MAIL	
TEL./MOBIL	

Daten und Informationen zum gemeldeten Verstoß

ORT DES GESCHEHENS	
DATUM/ZEITRAUM DES GESCHEHENS	
BEREICH, DEM DAS GESCHEHEN ZUGEORDNET WERDEN KANN	

Kurze Beschreibung des Geschehens, das Gegenstand der Meldung ist

Person, die den Verstoß begangen hat

1.
2.

Eventuelle weitere Personen, die vom Verstoß Kenntnis erlangt haben und die darüber berichten können

1.
2.

Eventuelle der Meldung beigefügte Unterlagen

1.	2.
.....

Fügen Sie der Meldung die Kopie eines Ausweisdokuments des Meldenden und eventuelle Unterlagen, die die Meldung betreffen, hinzu.

Die meldende Person ist sich der Verantwortung sowie der zivil- und strafrechtlichen Folgen bewusst, die im Falle falscher Angaben und/oder der Erstellung oder Verwendung falscher Dokumente auch gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 vorgesehen sind.

Die meldende Person erklärt, die Datenschutzauskunft (gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung 2016/679) gelesen zu haben, Anhang 2 der "Whistleblowing-Politik - Verfahren zur Meldung rechtswidriger Handlungen an das Überwachungsorgan".

Ort und Datum

Unterschrift

Es folgt Anlage 2

ANL. 2: INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN MIT DEM FORMULAR FÜR DIE MELDUNG MUTMASSLICH RECHTSWIDRIGER VERHALTENSWEISEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN GEMÄSS ART. 13 DER EU-VERORDNUNG 2016/679

Der „*Rentenfonds Laborfonds*“, als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, informiert Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung Nr. 2016/679) (nachfolgend auch „DSGVO“) über Folgendes:

1. Wer ist der Verantwortliche für die Datenverarbeitung?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der *Rentenfonds Laborfonds – Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind* (im Folgenden „Laborfonds“ oder der „Fonds“ oder der „Verantwortliche der Datenverarbeitung“ oder der „Verantwortliche“), mit Geschäftssitz in Bozen, Sernesistraße 34, eingetragen im Register der Rentenfonds unter der Nr. 93, Steuernr. 94062990216, an den Sie sich wenden können, um Ihre Rechte geltend zu machen. Nachstehend die Kontaktinformationen des Verantwortlichen:

- Telefon: + 39 0471 317 670
- Fax: + 39 0471 317 671
- Adresse: Bozen (Sernesistraße 34) oder Sitz in Trient (Piazza delle Erbe, 2)
- PEC: laborfonds.pec@actaliscertymail.it
- E-Mail-Adresse: ivonne.forno@laborfonds.it

2. Wer überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmung? (Datenschutzbeauftragter)

Datenschutzbeauftragter ist Agostino Olivieri von Sicurdata S.r.l. Nachstehend die Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:

- Telefon: + 39 055 750 808
- Fax: + 39 055 750 808
- Adresse: Via Ernesto Codignola, 10/a – 50018 Scandicci (FI)
- zertifizierte E-Mail: sicurdatasrl@pec.pec-opendata.com
- E-Mail-Adresse: a.oliveri@opendata.it

3. Welche personenbezogenen Daten werden erfasst?

(Erfasste personenbezogene Daten und Art der verarbeiteten Daten)

Die zu erfassenden Daten können allgemeine oder sensible Daten sein. Allgemeine Daten sind die persönlichen Daten und Daten, die zur Identifizierung dienen, wie z. B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz, Wohnort, Steuercode. Sensible Daten sind die in Art. 9 DSGVO beschriebenen Daten (beispielsweise aber nicht beschränkt auf: Daten, die die Gesundheit betreffen, Daten, die politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen offenbaren).

4. Wo werden die personenbezogenen Daten erhoben?

(Quelle der personenbezogenen Daten)

Die sich im Besitz des Fonds befindlichen personenbezogenen Daten werden durch das Ausfüllen des Meldeformulars oder wie im spezifischen „Whistleblowing“-Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten angegeben, das auf der Website www.laborfonds.it verfügbar ist, erhoben.

5. Für welche Zwecke und in welcher Weise werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

(Zweck und Verarbeitungsmethode)

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden von dem Überwachungsorgan des Fonds für die Zwecke der Verwaltung des „Whistleblowing“-Verfahrens zur Meldung mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 231 von 2001, geändert durch Gesetz Nr. 179 von 2017, die „*Bestimmungen zum Schutz der Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten*“) verarbeitet und zur Einhaltung der Verpflichtungen, die durch Gesetze, Verordnungen oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sowie von Bestimmungen, die von dazu legitimierten Behörden oder von Aufsichtsorganen, denen der Fonds untersteht, erlassen wurden.

Gemäß und für die Zwecke von Artikel 5 der DSGVO müssen die personenbezogenen Daten, die dem Fonds für die Zwecke dieses Verfahrens bekannt werden:

- rechtmäßig, korrekt und transparent in Bezug auf die betroffene Person verarbeitet werden;
- für spezifische, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und anschließend in einer Weise verarbeitet werden, die mit den Zwecken, für die die Daten verarbeitet werden, nicht unvereinbar ist;

- angemessen und sachdienlich und auf das beschränkt sein, was für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden; es müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Daten, die für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nicht länger erlaubt, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, einschließlich des Schutzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung und gegen Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung.

6. Welches sind die Bedingungen, die Laborfonds zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigen?

(Rechtliche Grundlage für die Verarbeitung)

Rechtliche Grundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 6.1 Buchstabe (c) DSGVO.

7. An wen können die Daten übermittelt werden?

(Empfänger der Daten)

Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Überwachungsorgan von Laborfonds, das gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dem vom Fonds angewandten „Whistleblowing“-Verfahren verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person zu gewährleisten. In der Phase der Feststellung der Stichhaltigkeit der Meldung können personenbezogene Daten an andere Abteilungen/Funktionen des Fonds weitergeleitet werden, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung erforderlich ist. In diesem Fall werden die oben genannten Verhaltenspflichten, die darauf abzielen, die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person zu gewährleisten, von denjenigen getragen, die zur Unterstützung des Überwachungsorgans beteiligt sind.

Personenbezogene Daten dürfen dem Generaldirektor und/oder dem Beschuldigten nur dann offen gelegt werden, wenn die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person vorliegt oder wenn die Beanstandung des zur Last gelegten Fehlverhaltens ausschließlich auf der Meldung beruht und die Kenntnis der Identität der meldenden Person für die Verteidigung des Beschuldigten unbedingt erforderlich ist.

Sofern die Angaben verfügbar sind, können personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben werden, die in die folgenden Kategorien fallen:

- a) Berater (Anwaltskanzleien usw.)
 - b) Unternehmen, die für die Verwaltung und das Management des Personals, die Speicherung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter, die Entwicklung und/oder den Betrieb der ihnen gewidmeten Informationssysteme verantwortlich sind
 - c) Öffentliche Einrichtungen und/oder Behörden, Justizbehörden, Polizeiorgane, Ermittlungsagenturen.
- In jedem Fall findet keine Verbreitung von personenbezogenen Daten statt.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union

(Übermittlung der Daten ins Ausland)

Personenbezogene Daten können zu den gleichen Zwecken auch in EU-Länder und in Drittländer außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten in Nicht-EU-Länder erfolgt nur an Akteure, die ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung gewährleisten und in Länder, die von den zuständigen Behörden als geeignet befunden wurden sowie an Akteure, die geeignete Garantien für die Verarbeitung der Daten durch geeignete gesetzliche/vertragliche Instrumente wie beispielsweise die Unterzeichnung von Standardvertragsklauseln, bieten.

9. Es wird kein Profiling durchgeführt

(Entscheidungsprozess auf Basis einer automatisierten Verarbeitung)

Laborfonds führt keinen Entscheidungsprozess auf Basis einer automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch.

10. Wie lange bewahrt Laborfonds die personenbezogenen Daten auf?

(Speicherdauer der Daten)

Die Daten werden für die Zeit aufbewahrt, die erforderlich ist, um die Stichhaltigkeit der Meldung zu überprüfen und gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen als Folge der Meldung zu ergreifen und/oder bis zur Erschöpfung eines aufgrund der Meldung eingeleiteten Rechtsstreits. Anschließend werden diese Daten vernichtet (Recht

auf Vergessen) oder anonymisiert (Pseudonymisierung), falls dies für statistische oder Zwecke der Verlaufsforschung notwendig ist.

11. Warum ist es notwendig, die Daten an Laborfonds zu übermitteln?

(Art der Bereitstellung)

Die Bereitstellung der Daten des Meldenden in der „namentlichen Meldung“ ist obligatorisch. Jede Weigerung, die Daten in der „namentlichen Meldung“ zur Verfügung zu stellen, macht es unmöglich, das in der „Whistleblowing-Politik - Verfahren zur Meldung rechtswidriger Handlungen an das Überwachungsorgan“ beschriebene Verfahren einzuhalten. Die Angabe der Daten des Meldenden ist in der „anonymen Meldung“ freiwillig; die Anwendung des Meldeverfahrens wird jedoch nur möglich sein, wenn die Meldungen hinreichend detailliert und ausführlich sind, d. h. wenn sie in der Lage sind, Fakten und Sachverhalte zu bestimmten Zusammenhängen ans Licht zu bringen.

12. Welche Rechte hat die von der Verarbeitung der Daten betroffene Person?

(Rechte der betroffenen Person)

Gemäß Artikel 7, 15, 16, 17, 18, 20, 21 und 22 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 haben Sie als betroffene Person das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, Zugang zu den Daten und zu den folgenden Informationen über die Angabe zu erhalten:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder weitergegeben werden sollen, insbesondere wenn es sich um Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen handelt;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) die Information, woher die personenbezogenen Daten stammen, falls diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden;
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Profiling.

Außerdem haben Sie:

- g) das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten, die Sie betreffen, ohne unangemessene Verzögerung berichtigt werden;
- h) das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung („Recht auf Vergessen“) der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu verlangen;
- i) das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- j) das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen;
- k) das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten;
- l) das Recht, Ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen;
- m) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde;
- n) das Recht, über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation unterrichtet zu werden;
- o) das Recht auf Erhalt einer Kopie der verarbeiteten Daten.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an den Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten bei den in Absatz 1 - Verantwortlicher für die Datenverarbeitung - angegebenen Kontaktstellen wenden, indem Sie per Einschreiben, Fax und/oder E-Mail eine Anfrage stellen.